

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

### Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 über die Internationale Organisation für Navigationshilfen in der Schifffahrt

#### A. Problem und Ziel

Die Internationale Organisation für Navigationshilfen in der Schifffahrt („International Association of Marine Aids to Navigation and Lighthouse Authorities“, kurz: IALA) wurde am 1. Juli 1957 als Nichtregierungsorganisation (NGO) gegründet. Zweck der Organisation ist es, Regierungen und Organisationen, die sich mit der Regulierung, Bereitstellung, Instandhaltung oder dem Betrieb von Navigationshilfen in der Schifffahrt befassen, zum Fachwissens- und Informationsaustausch zusammenzubringen, um die Entwicklung und Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien zu unterstützen und dadurch Navigationshilfen in der Schifffahrt weltweit zu verbessern und zu vereinheitlichen. Dies wird insbesondere durch die Erarbeitung von nicht verbindlichen Standards, von Empfehlungen, Richtlinien, Handbüchern und von anderen geeigneten Dokumenten erreicht. Ziel ist ein sicherer, wirtschaftlicher und effizienter Schiffsverkehr zu Gunsten der maritimen Gemeinschaft und zum Schutz der Meeresumwelt.

Da die Erreichung dieser Ziele besser durch einen Zusammenschluss ihrer Mitgliedsländer auf Staatsebene, mithin im Rahmen einer internationalen, völkerrechtlichen Organisation sichergestellt werden kann, beabsichtigt die IALA eine Änderung ihres rechtlichen Status von einer Nichtregierungsorganisation (NGO) in eine zwischenstaatliche Organisation (IGO). Zur Vorbereitung des Statuswechsels wurde im Rahmen der Diplomatischen Konferenz ein Konventionstext mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Die IALA mit IGO-Status erhält lediglich beratenden und technischen Charakter. Sie behält ihren Sitz in Frankreich bei.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der Gründungsmitglieder und seitdem Unterstützerin der IALA. Eine Aufwertung der Organisation durch den angestrebten Statuswechsel wird seitens der Bundesregierung begrüßt. Am 19. Januar 2022 erfolgte die Unterzeichnung des Übereinkommens durch den deutschen Botschafter in Paris.

#### B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach Artikel 18 Absatz 2 des IALA-Übereinkommens vorgesehene Ratifikation geschaffen werden.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und Kommunen. Die bisherigen Beiträge der Bundesrepublik Deutschland für die Mitgliedschaft in der NGO von derzeit jährlich 17 760 Euro bestehen zunächst unverändert fort. Sie werden durch den Statuswechsel zu gesetzlichen Pflichtbeiträgen. Der Austritt aus der Organisation ist gemäß Artikel 21 des IALA-Übereinkommens mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Jahres möglich.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Informations- oder anderweitige Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die deutsche Mitgliedschaft in der IALA bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind nicht betroffen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Statuswechsel der IALA ist aufwandsneutral. Für Bund, Länder und Kommunen fällt kein zusätzlicher Aufwand durch den künftigen Status der IALA als IGO an. Der Aufwand für die bisherige Mitgliedschaft in der NGO wird von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) übernommen.

## **F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

## **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 über die Internationale Organisation für Navigationshilfen in der Schifffahrt**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Dem in Paris am 19. Januar 2022 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 27. Januar 2021 über die Internationale Organisation für Navigationshilfen in der Schifffahrt wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 oder 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Keiner.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen über die Internationale Organisation für Navigationshilfen in der Schifffahrt (im Folgenden: IALA-Übereinkommen) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich mit der Beitragspflicht aus Artikel 13 Absatz 2 als finanzwirksame und damit haushaltsrelevante Regelung auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

#### **Zu Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und entspricht damit dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das IALA-Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 oder 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

#### **Schlussbemerkung**

Mit der Konvention erfährt die IALA eine Änderung ihres rechtlichen Status von einer Nicht-regierungsorganisation (NGO) in eine zwischenstaatliche Organisation (IGO) und dadurch einen politischen Bedeutungszuwachs. Auf internationaler Ebene ist sie gleich auf mit anderen maritimen Organisationen wie z. B. die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization, kurz: IMO) oder die Internationale Hydrographische Organisation (International Hydrographic Organization, kurz: IHO). Verhandlungen auf gleicher Ebene erleichtern Abstimmungen und das Durchsetzen eigener Positionen. Fachliche Beiträge und Empfehlungen der IALA erhalten dadurch zudem international ein höheres Gewicht. Durch die mit einem Statuswechsel verbundene Aufwertung und die völkerrechtliche Anerkennung der Institution kann die IALA somit ihre Zwecke besser wahrnehmen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied und seitdem Unterstützerin der IALA. Der Statuswechsel wird seitens der Bundesregierung begrüßt.

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte hat der Statuswechsel nicht. Die bisherigen Beiträge für die Mitgliedschaft in der IALA mit NGO-Status von derzeit jährlich 17 760 Euro bestehen zunächst unverändert fort. Sie werden durch den Statuswechsel zu gesetzlichen Pflichtbeiträgen. Der Austritt aus der Organisation ist gemäß Artikel 21 des IALA-Übereinkommens mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Jahres möglich. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen bestehen nicht.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ergibt sich nicht. Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sowie Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Es leistet einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen: SDG 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, SDG 14 „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“ sowie SDG 17 „Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“.

Durch den Statuswechsel soll die IALA gestärkt werden, um besser ihre Ziele verfolgen zu können. Die Organisation fördert die Entwicklungszusammenarbeit und den Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich. Sie setzt sich für einen internationalen Fachwissens- und Informationsaustausch ein (SDG 17), um die Entwicklung und Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien zu unterstützen, Innovationen zu fördern (SDG 9) und dadurch Navigationshilfen in der Schifffahrt weltweit zu verbessern sowie auf einem möglichst hohen Standard zu vereinheitlichen (SDG 9). Ziel ist ein sicherer, wirtschaftlicher und effizienter Schiffsverkehr zum Wohle der maritimen Gemeinschaft, zum Schutz des weltweiten Klimas (SDG 13) und der Meere (SDG 14).

Damit folgt der Entwurf den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Prinzipien 2, 3 und 6 einer nachhaltigen Entwicklung. Durch die Mitgliedschaft in der IALA und die damit verbundene Stimmberechtigung in der Generalversammlung, dem Hauptbeschlussorgan der künftigen völkerrechtlichen Organisation, nimmt Deutschland global Verantwortung wahr und fördert die nachhaltige Entwicklung in anderen Ländern (Prinzip 2). Die IALA setzt sich zur Reduzierung von Gefahren für Mensch und Umwelt im weltweiten maritimen Seeverkehr ein, um so Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur zu vermeiden (Prinzip 3). Die IALA nutzt durch ihre weltweite Vernetzung die Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung (Prinzip 6).

Auswirkungen des Gesetzes auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sind nicht zu erwarten.

Eine turnusmäßige Evaluierung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da es mit Durchführung des Statuswechsels vollzogen ist. Erst im Falle von späteren Änderungen der Konvention, einem etwaigen Austritt der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage von Artikel 21 des IALA-Übereinkommens oder im Falle der Beendigung des Abkommens durch die Generalversammlung nach Artikel 22 des IALA-Übereinkommens wäre eine Anpassung oder Aufhebung des Gesetzes zu prüfen.